

**Wasserrecht;**

**hier:** Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma Miele & Cie. KG plant den die Erweiterung des Bürogebäudes 1 mit dem zusätzlichen Bauabschnitt 4 und beantragt dafür gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gelände der Firma Miele in der Gemarkung Gütersloh, Flur 20, Flurstück 1706. In einem Zeitraum von ca. 200 Tagen sollen bis zu 300.000 m<sup>3</sup> gefördert werden. Das entnommene Wasser wird unbelastet oder aufbereitet in die innerbetrieblichen Regenwasserkanäle eingeleitet.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von bis zu 100.000 m<sup>3</sup>/a bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Absenkung in Folge der Grundwasserentnahme beschränkt sich auf das umliegende Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh. Die Auswirkungen der Absenkung sind reversibel. Die Grundwasserverhältnisse werden sich nach Beendigung des Bauvorhabens wiederherstellen.

Da der Grundwasserspiegel im Bereich der Baugrube um ca. 4 Meter abgesenkt werden muss, sind Auswirkungen auf das umliegende Gebiet nicht auszuschließen. Der Großteil der Auswirkungen wird sich auf das Firmengelände der Firma Miele beschränken. Da die Grundwasserentnahme auf ca. 200 Tage beschränkt ist und sich bereits kurz nach der Wasserhaltung die ursprünglichen Verhältnisse wiedereinstellen, sind keine langfristigen Folgen zu erwarten.

Im Auswirkungsbereich befinden sich keine besonders schützenswerte Gebiete wie Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder geschützte Biotop.

Aufgrund eines CKW Schadensfalls in der Vergangenheit, ist eine Belastung des geförderten Wassers nicht auszuschließen. Aktuelle Monitoringberichte legen dar, dass sich die Werte zuletzt deutlich unter den zulässigen Höchstwerten befunden haben. Sollte doch eine Belastung festgestellt werden, die über die Grenzwerte hinausgeht, so wird vor der Wiedereinleitung des Wassers eine Filterstation vorgeschaltet, um Risiken für die menschliche Gesundheit auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

700-0010120

Bezirksregierung Detmold

Detmold, den 10. Juni 2022